

# Legal News



## Neues Gesetz zur Produktesicherheit

Klaus Krohmann, Rechtsanwalt, Legal Services, klaus.krohmann@ch.ey.com  
Markus Meer, Rechtsanwalt, Legal Services, markus.meer@ch.ey.com

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Die Harmonisierung mit dem EU-Recht im Bereich der Produktesicherheit sorgt für einige Unruhe. Neu ist nicht nur der Kreis der Verpflichteten extrem weit gefasst, diese sind nun auch viel länger für die Sicherheit ihrer Produkte verantwortlich. Jeder «Inverkehrbringer» (und nicht nur der Hersteller) muss nachweisen können, dass das in Verkehr gebrachte Produkt den «grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen» genügt. Wiederverkäufer, Importeure und Dienstleistungserbringer sollten daher ihre Einkaufsbestimmungen diesbezüglich überprüfen. Entsprechende Konformitätsnachweise werden in Zukunft sicherlich vermehrt an Bedeutung gewinnen.

Die längere Verantwortung für die Produktesicherheit zwingt die Inverkehrbringer zur Überprüfung des Labelings der Produkte und zur Vorbereitung auf allfällige Rückrufaktionen. In dieser Ausgabe der Legal News wollen wir Sie deshalb über die mannigfaltigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Produkten, die Pflichten nach dem Inverkehrbringen sowie über weitere Auswirkungen des Gesetzes auf das tägliche Geschäft informieren.

Daniel Bachmann  
Rechtsanwalt, Partner, Legal Services  
daniel.bachmann@ch.ey.com

### 1. Einleitung

Per 1. Juli 2010 hat das Produktesicherheitsgesetz (PrSG) das Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) ersetzt.

Gemäss der **Zweckbestimmung** soll das PrSG die Sicherheit von Produkten gewährleisten und den grenzüberschreitenden Warenverkehr erleichtern. Um Letzteres sicherzustellen, wurde das neue Gesetz an die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft über die allgemeine Produktesicherheit angegliedert, was der Schweiz auch die Teilnahme am europäischen Schnellwarnsystem für gefährliche Konsumgüter RAPEX (Rapid Alert System for non-food consumer products; [www.rapex.eu](http://www.rapex.eu)) ermöglichte.

Nach dem **Grundsatz** des PrSG sollen keine Produkte in den Verkehr gebracht werden, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder von Dritten mehr als nur geringfügig gefährden. Entsprechend sollen schon in Verkehr gebrachte und sich im Nachhinein als gefährlich erweisende Konsumentenprodukte nicht im Markt und bei den Verwendern verbleiben.

### 2. Breiter Anwendungsbereich

Ein **Produkt** ist gemäss Art. 2 PrSG eine verwendungsbereite bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache bildet.

Das PrSG definiert als **Inverkehrbringen** das entgeltliche und unentgeltliche Überlassen eines Produktes, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist. Dieser an sich schon breite Anwendungsbereich wird erweitert, indem Art. 2 Abs. 3 PrSG (a) den gewerblichen oder beruflichen Eigengebrauch, (b) die Verwendung oder Anwendung eines Produktes beim Erbringen einer Dienstleistung, (c) das Bereithalten eines Produktes zur Benützung durch Dritte und (d) schon das Anbieten des Produktes dem Inverkehrbringen gleichstellt. Neben den Herstellern, Importeuren, Gross- und Einzelhändlern werden damit auch die Vermieter, Verleiher, Leasinggeber, Dienstleistungserbringer und die Schenker in die Pflicht genommen, so dass beispielsweise schon das Bereitstellen von Geräten im Fitnessclub, das Feilhalten von Produkten auf einer Messe und das Verwenden von Produkten durch den Coiffeur ein Inverkehrbringen darstellen.

### 3. Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

Gemäss Art. 5 PrSG muss der Inverkehrbringer nachweisen können, dass er die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt, welche der Bundesrat unter Berücksichtigung des entsprechenden internationalen Rechts festlegt (Art. 4 PrSG). Der Gesetzgeber stellt in Art. 5 Abs. 2 PrSG die Vermutung auf, dass diese Anforderungen erfüllt werden, wenn das Produkt gemäss den vom zuständigen Bundesamt im Einvernehmen mit dem SECO bezeichneten **technischen Normen** hergestellt werden. Entspricht das Produkt nicht diesen technischen Normen, so hat der Inverkehrbringer nachzuweisen, dass sein Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf andere Weise erfüllt. **Gibt es keine einschlägigen Normen**, so hat das Produkt dem Stand des Wissens und der Technik zu entsprechen. Wer vorsätzlich ein Produkt in Verkehr bringt, das die eben genannten Anforderungen nicht erfüllt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet. Zusätzlich haben der Hersteller und subsidiär der Importeur, Händler und Dienstleistungserbringer die **Gebrauchsdauer**, den Umstand der Einwirkung auf andere Produkte sowie den Umstand der Verwendung durch Konsumenten oder besonders gefährdete Gruppen (Kinder, Behinderte, Betagte etc.) zu berücksichtigen und die **Kennzeichnungen**, Aufmachungen, Verpackungen, Anleitungen für Zusammenbau, Installation und Wartung, Warn- und Sicherheitshinweise, Gebrauchsanleitung und Entsorgungsangaben dem spezifischen Gefährdungspotential des Produktes anzupassen. Nach Ablauf der Übergangsfrist müssen ab **1. Januar 2012** alle Produkte diesen Voraussetzungen entsprechen.

### 4. Pflichten nach dem Inverkehrbringen

Für Produkte, die für Konsumenten bestimmt sind verbleiben dem Hersteller und Importeur laut Art. 8 PrSG auch nach dem Inverkehrbringen mannigfaltige **Überwachungspflichten**. Während der angegebenen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer des Produktes müssen die Hersteller und Importeure im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit sowohl die Gefahren erkennen, die vom Produkt bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung ausgehen können, als auch allfällige Gefahren abwenden und das **Produkt rückverfolgen** können.

Hersteller und andere Inverkehrbringer sind verpflichtet, **in einem Gefahrenfall unverzüglich Meldung zu machen** und den zuständigen Vollzugsorganen gegenüber (a) das Produkte zu identifizieren, (b) eine Gefahrenbeschreibung zu liefern, (c) die Vertriebskette sowie (d) die bereits getroffenen Massnahmen zur Gefahrenabwendung bekannt zu geben.

De facto müssen also Hersteller und andere Inverkehrbringer von Produkten für Konsumenten **Rückrufaktionen samt entsprechender Informationspolitik** vorgängig geplant haben. Dazu müssen Produkte anhand von Chargen- und Lotnummern identifizierbar sein, Verantwortliche müssen bestimmt und instruiert werden und es muss ein ausgearbeitetes internes und externes Kommunikationskonzept vorliegen. Die ganze Unternehmensorganisation muss kurzum auf einen Produktesicherheitsmangel vorbereitet sein und innert kürzester Zeit angemessen reagieren können, um Gefahren aus Produktemängeln effizient abwenden zu können und fristgerecht den Informationspflichten gegenüber den Behörden nachkommen zu können.

Ernst & Young

Assurance | Tax | Legal | Transactions | Advisory

Ernst & Young ist ein weltweit führendes Unternehmen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Transaktionen und Beratung. Unsere 144 000 Mitarbeitenden auf der ganzen Welt verbinden unsere gemeinsamen Werte sowie ein konsequentes Bekenntnis zur Qualität. In der Schweiz ist Ernst & Young ein führendes Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Steuern und Recht sowie Transaktionen und Rechnungslegung an. Unsere 1 940 Mitarbeitenden in der Schweiz haben im Geschäftsjahr 2008/2009 einen Umsatz von CHF 546 Mio. erwirtschaftet. Wir differenzieren uns, indem wir unseren Mitarbeitenden, Kunden und Anspruchsgruppen helfen, ihr Potenzial auszuerschöpfen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.ey.com/ch](http://www.ey.com/ch).

Ernst & Young bezieht sich auf die globale Organisation der Mitgliedsfirmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jede eine eigene Rechtseinheit bildet. Ernst & Young Global Limited, UK, erbringt keine Dienstleistungen für Kunden.

#### Impressum

##### Legal News

Elektronische Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

##### Konzept und Realisation

Ernst & Young AG  
Marketing and External Communications  
Postfach  
8022 Zürich

##### Abonnemente/Adressänderungen

[www.ey.com/ch/newsletter](http://www.ey.com/ch/newsletter)

[www.ey.com/ch/legal](http://www.ey.com/ch/legal)

© 2010 Ernst & Young AG  
All Rights Reserved.

Mit den Legal News wird ein Überblick über neue rechtliche Entwicklungen vermittelt. Der Inhalt stellt keine Rechtsauskunft dar.

#### Kontakte Legal

Basel: Dominik Matter  
[dominik.matter@ch.ey.com](mailto:dominik.matter@ch.ey.com)

Bern: Daniel Bachmann  
[daniel.bachmann@ch.ey.com](mailto:daniel.bachmann@ch.ey.com)

Genf: Olivier Dunant  
[olivier.dunant@ch.ey.com](mailto:olivier.dunant@ch.ey.com)

Zürich: René Schwarzenbach  
[rene.schwarzenbach@ch.ey.com](mailto:rene.schwarzenbach@ch.ey.com)